

RS OGH 2015/3/24 5Ob62/15a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2015

Norm

GBG §53 Abs1

Rechtssatz

Die Anwachsung nach § 142 UGB umfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen und daher auch das Liegenschaftseigentum der Personengesellschaft. Sie führt zur Gesamtrechtsnachfolge, ohne dass es weiterer (besonderer) Übertragungsakte bedürfte. Die dadurch bedingte Rechtslage ist den Fällen außerbücherlicher Rechtsnachfolge vergleichbar, die nach der Rechtsprechung zur Antragstellung nach § 53 GBG berechtigt. Auch dem Universalsukzessor nach § 142 UGB ist daher das Recht einzuräumen, eine Anmerkung gemäß § 53 GBG zu erwirken. Die Anwachsung nach Paragraph 142, UGB umfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen und daher auch das Liegenschaftseigentum der Personengesellschaft. Sie führt zur Gesamtrechtsnachfolge, ohne dass es weiterer (besonderer) Übertragungsakte bedürfte. Die dadurch bedingte Rechtslage ist den Fällen außerbücherlicher Rechtsnachfolge vergleichbar, die nach der Rechtsprechung zur Antragstellung nach Paragraph 53, GBG berechtigt. Auch dem Universalsukzessor nach Paragraph 142, UGB ist daher das Recht einzuräumen, eine Anmerkung gemäß Paragraph 53, GBG zu erwirken.

Entscheidungstexte

- RS0130031">5 Ob 62/15a
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 62/15a
Veröff: SZ 2015/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130031

Im RIS seit

08.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>